

Auszug aus der Satzung für Handwerksinnungen (von Oktober 1995)

§ 8 - Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 - 1. Austritt,
 - 2. Ausschluss,
 - 3. Löschung in der Handwerksrolle

§ 9 - Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 71 - Beiträge und Gebühren

- (1) ...
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben:
 - ...,
 - oder nach einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme,
 - ...

Im Falle der Bemessung nach der Lohn- und Gehaltssumme ermächtigt jedes Innungsmitglied mit seinem Aufnahmeantrag die Handwerksinnung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen bekannt geben zu lassen. ... Mit der Beitrittserklärung befreien die Innungsmitglieder die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht. ... Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (3) - (10) ...

Zusatz zum § 71(2) Satzung für Handwerksinnungen:

Der Grundbeitrag beträgt EUR 199,--.

Der Zusatzbeitrag beträgt für Betriebe mit einer Lohnsumme von

	bis	6.346,-- EUR	17,32 EUR (Mindestzusatzbeitrag)
6.347,00	bis	50.000,-- EUR	x 2,8 Promille
50.000,01	bis	100.000,-- EUR	x 2,5 Promille
100.000,01	bis	150.000,-- EUR	x 2,3 Promille
150.000,01	bis	200.000,-- EUR	x 2,0 Promille
200.000,01	bis	250.000,-- EUR	x 1,9 Promille
250.000,01	bis	325.000,-- EUR	x 1,8 Promille
325.000,01	bis	750.000,-- EUR	x 1,6 Promille

Die Beitragsbemessungsgrenze wird bei einer Lohnsumme von EUR 750.000,-- festgesetzt.

Der Innungsbeitrag ist eine voll abzugsfähige Betriebsausgabe.